



Martin Beznoska / Tobias Hentze

Steuerklassenwahl beim Ehegattensplitting

Seit Jahren steht eine Reform des Ehegattensplittings immer wieder im Raum. Im beginnenden Wahlkampf flammt die Diskussion darüber einmal mehr auf. Das war bei der letzten Bundestagswahl vor vier Jahren schon genauso. Befürworter und Gegner beharren auf ihren jeweiligen Argumenten. Anstatt nur die Systemfrage zu stellen, lohnt es sich über kleine Änderungen am Status quo wie eine Vereinfachung der Lohnsteuerklassen nachzudenken.

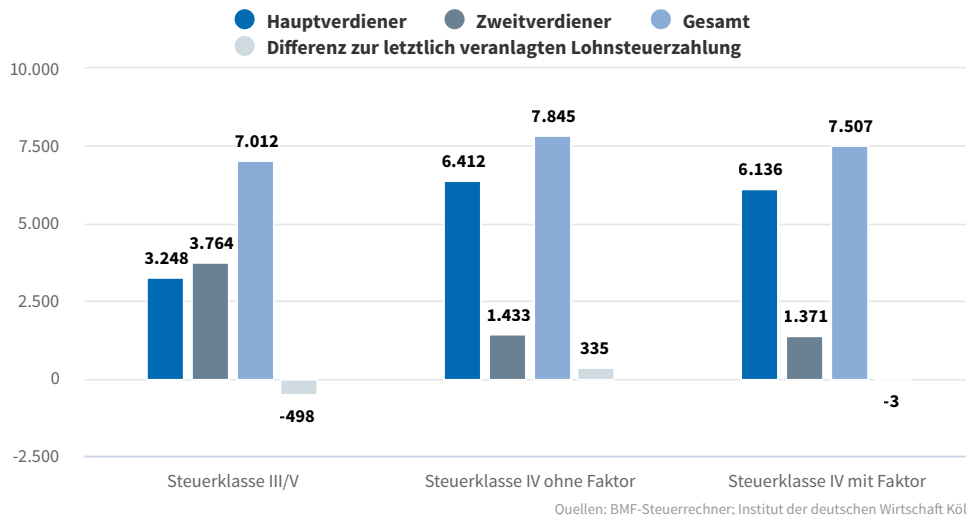
Ob das Ehegattensplitting als eine Institution im deutschen Steuerrecht seinen 60. Geburtstag im nächsten Jahr unversehrt erleben wird, ist derzeit alles andere als ausgemacht. Im Bundestag waren die Auswirkungen von Reformmodellen bereits Thema (Deutscher Bundestag, 2016). Parteien fast aller Couleur schreiben eine Reform des 1958 in Deutschland eingeführten Besteuerungsprinzips für zusammenveranlagte Ehegatten als Ziel in ihre Bundestagswahlprogramme. Die Idee des Ehegattensplittings lautet, dass ein Ehepaar unabhängig von der individuellen Rollenverteilung – also zu welchen Teilen die Ehepartner jeweils erwerbstätig sind, die Kinder betreuen oder den Haushalt führen – besteuert wird. Der Staat soll sich in die Entscheidung darüber nicht

einmischen. Da das Ehepaar als Erwerbsgemeinschaft betrachtet wird, ist die steuerliche Bemessungsgrundlage dementsprechend das gemeinsame Einkommen, das sogenannte Globaleinkommen des Ehepaares (Homburg, 2000). Das Splitting ermöglicht hierbei die steuerliche Gleichstellung gegenüber einem Single.

Eine Schattenseite dieses Leitgedankens kann sich für Ehepaare oder Familien auftun, bei denen ein Ehepartner voll berufstätig ist, während der andere überlegt, zum Beispiel nach der Geburt eines Kindes, wieder zu arbeiten oder die Stundenzahl zu erhöhen. Denn dann klafft beim Blick auf den Gehaltszettel eine große Lücke zwischen Brutto und Netto. Schuld daran ist nicht nur der progressive Einkommensteuertarif, sondern zusätzlich der Aufbau der frei wählbaren Steuerklassen. Bei Ehepartnern stellt sich die Frage, ob sie die Steuerklassen III und V oder beide die Steuerklasse IV wählen. Was nach einem technischen Detail klingt, kann beim Blick auf die monatliche Lohnabrechnung zu ganz unterschiedlichen Empfindungen führen. Der Grund dafür ist, dass in der Steuerklasse V die Belastung sehr hoch ist – in der Steuerklasse III dafür umso niedriger. Die Steuerklasse III ist dabei dem Hauptverdiener vorbehalten.

Lohnsteuerlast nach Wahl der Steuerklassen beim Ehegattensplitting

Vorausgezählte Lohnsteuer pro Jahr in Euro des Bruttogehalts am Beispiel eines Hauptverdieners mit 40.000 Euro und eines Zweitverdieners mit 20.000 Euro Jahresbruttogehalt



ten: Diesem werden beide Grundfreibeträge des Ehepaars und auch etwaige Kinderfreibeträge gutgeschrieben. Für den Ehepartner in der Steuerklasse V bedeutet dies – unabhängig von der Höhe des Gehalts – eine relativ hohe Steuerlast, da jeder Euro sofort einem hohen Steuersatz unterliegt.

In der Steuerklasse IV ist das anders: Ohne Faktorverfahren wird darin jeder Ehegatte so besteuert wie ein Alleinstehender, weshalb der Lohnsteuerabzug die eigentliche Steuerlast des Ehepaars überschätzt. Beim Faktorverfahren wird für das Ehepaar vorab ermittelt, wie groß der Unterschied zwischen einer Individualbesteuerung und dem Splitting ausfällt. Technisch wird die erwartete Einkommensteuerlast des Ehepaars durch die Summe des individuellen Lohnsteuerabzugs bei Alleinveranlagung geteilt. Der resultierende Faktor, der aufgrund des Splittingvorteils kleiner als eins ist, reflektiert den Splittingvorteil. Diesen Faktor wendet der jeweilige Arbeitgeber auf den Monatslohn der Ehepartner an, so dass der Lohnsteuerabzug geringer ausfällt (BMF, 2017).

Was die Wahl der Steuerklassen ausmachen kann, zeigen die Beispiele in der Abbildung. Wenn ein Ehe-

partner 40.000 Euro und der andere Ehepartner 20.000 Euro brutto im Jahr verdient, macht die Wahl der Steuerklassen III/V im Vergleich zur tatsächlichen Steuerlast einen Unterschied von knapp 500 Euro aus, also 41 Euro im Monat. Bei der Wahl der Steuerklasse IV mit oder ohne Faktor hat ein Ehepaar Monat für Monat demgegenüber weniger Geld in der Tasche.

Mit dem Erhalt des Steuerbescheids verschwindet allerdings der Effekt der Wahl der Steuerklasse. Ob III und V oder IV mit Faktor: Letztlich zahlen alle Ehepaare mit dem gleichen Einkommen auch gleich hohe Steuern. Alle unterjährigen Unterschiede aufgrund der Wahl der Steuerklasse werden auf den Cent genau ausgeglichen. Während die Kombination aus Steuerklasse III und V in der Regel den tatsächlich zu entrichtenden Steuerbetrag unterschätzt, die unterjährige Liquidität erhöht und es daher eher zu einer Steuernachzahlung kommen kann, liegt die monatliche Abrechnung anhand der Steuerklasse IV mit Faktorverfahren sehr nahe an der tatsächlich fälligen Steuerzahlung. Ohne Berücksichtigung des Faktors wäre der Lohnsteuerabzug für das Ehepaar insgesamt im Laufe des Jahres höher als ihre eigentliche Belastung, so dass es mit dem Steuerbescheid zu

einer Rückzahlung vom Finanzamt käme. Sofern der Hauptverdiener mehr als 60 Prozent des Haushaltsbruttogehalts verdient, stellt sich ein Ehepaar mit der Steuerklassenkombination III und V unterjährig besser. Je größer der Anteil ausfällt, desto stärker ist der Liquiditätsgewinn.

Für die einzelnen Ehepartner fällt das Ergebnis sehr unterschiedlich aus: Die Steuerbelastung des Zweitverdieners ist bei Wahl der Steuerklasse IV im Vergleich zur Steuerklasse V deutlich geringer, es bleibt mehr Netto vom Brutto. Dafür muss im Gegenzug der Hauptverdiener einen höheren Anteil seines Gehalts an den Staat abführen. Rein optisch stellt die Steuerklasse IV mit Faktorverfahren die Erwerbstätigkeit des Zweitverdieners damit besser. Daran schließt sich die Frage an, ob und inwieweit ein Zweitverdiener in der Steuerklasse IV einen größeren Anreiz sieht, einen Job aufzunehmen oder die Arbeitszeit auszuweiten. Zu hohe Erwartungen an eine Verbesserung der Anreizstruktur wären jedoch voreilig. Denn auch wenn die Wahl der Steuerklasse IV einen Teil des steuerlichen Effekts des Ehegattensplittings vom Hauptverdiener auf den Zweitverdiener verlagert, bleibt die effektive Grenzbelastung des geringeren Einkommens nach dem derzeitigen Einkommensteuerrecht weiterhin relativ hoch.

Bündnis90/Die Grünen, Drucksache 18/6828, Berlin

Homburg, Stefan, 2000, Das einkommensteuerliche Ehegattensplitting, Steuer und Wirtschaft, S. 261–268, Köln

Literatur

BMF – Bundesministerium der Finanzen, 2017, Merkblatt zur Steuerklassenwahl für das Jahr 2017 bei Ehegatten oder Lebenspartnern, die beide Arbeitnehmer sind, http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerarten/Lohnsteuer/BMF_Schreiben_Allgemeines/2016-11-18-merkblatt-steuerklassenwahl-2017.html [17.5.2017]

Deutscher Bundestag, 2016, Finanzielle Auswirkungen von Vorschlägen zur Reform des Ehegattensplittings und des Familienlastenausgleichs, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Lisa Paus, Kerstin Andreae, Dr. Thomas Gambke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion